

# Datenschutzinformation

- Informationspflicht gemäß Artikel 13 EU DS-GVO -  
zur Erhebung von personenbezogenen Daten



Verarbeitungstätigkeit	Zentrale Kita-Vormerkung
Erhebende Stelle	<b>Gemeinde Nattheim</b> Fleinheimer Str. 2 89564 Nattheim
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	Bürgermeister der Gemeinde Nattheim Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Nattheim
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	<a href="mailto:datenschutz@nattheim.de">datenschutz@nattheim.de</a>
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der Angaben für die ausgewählten Einrichtungen zwecks Anbahnung und ggf. Abschluss des Betreuungsvertrags übermittelt. Rechtsgrundlage der Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung sind die Vorschriften der §§ 62, 63 i.V.m. §§ 23, 24 und 79, 80 SGB VIII sowie § 69 Abs. 1 SGB X und § 3a KitaG Baden-Württemberg.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab dem Datum der Registrierung bis das Kind in einer Einrichtung verbindlich angemeldet und aufgenommen wurde gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Gemeindeverwaltung Nattheim, Hauptamt Kindergärten der Gemeinde Nattheim (Gemeinde und Kirche)
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@fdi.bwl.de">poststelle@fdi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§§ 62, 63 i.V.m. §§ 23, 24 und 79, 80 SGB VIII sowie § 69 Abs. 1 SGB X und § 3a KitaG Baden-Württemberg). Sind Sie damit nicht einverstanden, können Sie an diesem Verfahren nicht teilnehmen.